

Anmeldung eines Wildschadens § 34 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 34 Hessisches Jagdgesetz

Hinweis: Die Anmeldefrist beträgt nach § 34 Satz 1 BJagdG bei landwirtschaftlichen Schäden eine Woche, nachdem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte. Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es nach § 34 Satz 2 BJagdG, wenn zweimal im Jahr, jeweils zum 1. Mai (Winterschäden) und zum 1. Oktober (Sommerschäden), die Meldung erfolgt.

1. Geschädigter:

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl / Ort: _____

Telefon, E-Mail : _____

2. Angaben zum Schaden:

Gemarkung, Flur, Flurstück: _____

Größe der geschädigten Fläche: _____

Schaden wurde festgestellt am: _____

Vermutliches Schadwild: _____

Art der Nutzung (z. B. Dauergrünland, Maisanbau): _____

Art u. Umfang des Schadens: _____

Schadenshöhe in EUR ca.: _____

3. Angaben zum Ersatzpflichtigen (Jagdgenossenschaft oder Jagdpächter) soweit bekannt:

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

- Ich versuche zuerst eine gütliche Einigung mit dem Ersatzpflichtigen zu erzielen. Falls dies nicht erfolgreich sein sollte, werde ich die Stadtverwaltung erneut kontaktieren.

- Ich beantrage die Einleitung des amtlichen Verfahrens und die Anberaumung eines Termins am Schadensort mit dem Ersatzpflichtigen, einem Vertreter der Stadt und dem Wildschadensschätzer.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

**Unterschrift des Antragsstellers
des Geschädigten**

Hinweisblatt zur Wildschadenmeldung

Bitte füllen Sie das Formular "Anmeldung eines Wildschadens" sorgfältig und mit allen notwendigen Angaben aus.

Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte per Post, Fax oder als Scan an die Stadtverwaltung.

Post: Magistrat der Stadt Bebra, Rathausmarkt 1, 36179 Bebra

Fax: 06622 501 201

Mail: ordnungsamt@bebra.de

Fristen:

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Geschädigte den Schadenfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis genommen hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der Stadtverwaltung Bebra anmeldet.

In Hessen muss die Meldung schriftlich erfolgen.

ACHTUNG!

Wird der Schaden nicht fristgemäß angemeldet, erlischt der Anspruch auf Wildschadenersatz

Ablauf des Verfahrens:

Wurde der Schaden fristgemäß angemeldet, wird unverzüglich seitens der Stadtverwaltung Bebra an Ort und Stelle ein Termin anberaumt, zu dem die geschädigte Person und der Schadensersatzpflichtige geladen werden.

Die Ladung des amtlichen Wildschadenschätzers ist in Hessen im ersten Termin nicht erforderlich.

*Ziel des **ersten Ortstermins** ist es, eine gütliche Einigung über die Schadensregulierung herbeizuführen. Können sich die Parteien einigen, wird das Ergebnis in einer Niederschrift festgehalten.*

*Wird im ersten Ortstermin keine Einigung erzielt, setzt die Stadtverwaltung Bebra einen **zweiten Ortstermin** fest. In diesem wird unter Vermittlung des amtlichen Wildschadenschätzers nochmals der Versuch unternommen, zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen eine gütliche Einigung herbeizuführen.*

Gelingt dies nicht, wird der Schaden vom amtlichen Wildschadenschätzer ermittelt. Auf Grundlage des Schätzgutachtens erlässt die Behörde dann einen schriftlichen Vorbescheid, in dem die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen sind.

Die Verfahrensgebühren sowie die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren des amtlichen Wildschadenschätzers stellt die Stadtverwaltung Bebra den Beteiligten in Rechnung.

Die Kosten können auch festgesetzt und aufgeteilt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist.

In der Regel werden die Kosten je zur Hälfte zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen aufgeteilt.